

FMA-Wegleitung 2021/1 – Antrag auf Genehmigung der Änderung der Firma einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wegleitung zur Einreichung eines Antrags für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Genehmigung der Abänderung von deren Firma nach Art. 27 Abs. 2 Bst. b iVm Art. 23 Abs. 2 Wirtschaftsprüfergesetz (WPG)

Adressaten:	Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Antragsteller zur Genehmigung der Abänderung von deren Firma nach Art. 27 Abs. 2 Bst. b iVm Art. 23 Abs. 2 WPG
Betrifft:	Art. 27 Abs. 2 Bst. b iVm Art. 23 Abs. 2 WPG
Publikationsort:	FMA-Website
Ersetzt:	FMA-Wegleitung 2018/51
Publikationsdatum:	4.1.2021
Letzte Änderung:	---

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

1. Allgemeines

Die Änderung der Firma einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedarf nach Art. 27 Abs. 2 Bst. b WPG einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA. ¹

Die Gebühr für die Genehmigung der Änderung der Firma einer Treuhandgesellschaft beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 4 Bst. e CHF 500.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt der Antragstellerin binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

3. Einzureichende Unterlagen ²

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Änderung der Firma einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“);
 - Angabe der beabsichtigten (neuen) Firma; ³
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach Art. 10 WPG, lautend auf die neue Firma. ⁴

4. Erläuterungen

¹ Bei einer blossen Änderung der Rechtsform bedarf es keiner Genehmigung und damit auch keines formellen Antrags. In einem solchen Fall ist eine schriftliche Mitteilung an die FMA mit Angabe der neuen Rechtsform und der Bestätigung, dass sich hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 13 WPG nichts ändert, ausreichend. Darüber hinaus ist mit der Mitteilung ein an die neue Rechtsform angepasster Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zu erbringen.

Tritt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Liquidation, so ist der FMA lediglich die an den Liquidationsstatus angepasste Firma unter Beibringung eines aktuellen Handelsregistrauszuges anzuzeigen. Nach erfolgter Löschung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der FMA eine erneute Anzeige samt Handelsregistrauszug einzureichen.

² Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

³ Nach Art. 23 Abs. 2 WPG haben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine Firma zu wählen, die weder irreführend ist noch gegen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Erlasse verstösst. Sie haben im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise mittels des Hinweises „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Liechtensteinische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ auf die Bewilligung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinzuweisen.

⁴ Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, zur Deckung der aus der Verletzung der berufsmässigen Pflichten in Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Art. 2 WPG entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Haftpflichtversicherung muss eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens einer Million Franken für jeden Schadensfall vorsehen. Zudem muss die Haftpflichtversicherung für sämtliche Fälle der Beendigung der Berufstätigkeit eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorsehen und im Falle eines

Versicherungswechsels auch die Übernahme des Vorrisikos sicherstellen. Ferner darf der Selbstbehalt höchstens 10% der Versicherungssumme pro Schadensfall betragen.

Der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt der Deckungsbestätigung zu enthalten, welche auf der Website www.fma-li.li als Formular zum Download zur Verfügung steht.

Bei einer Befreiung von der Haftpflichtversicherung nach Art. 10 Abs. 2 WPG (Mitversicherung) muss ebenfalls der Nachweis einer Deckungsbestätigung erbracht werden, wobei die mitversicherte/n Person/en namentlich in der Deckungsbestätigung anzuführen ist/sind.

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: 4.1.2021